

Kundmachung

über das Eintragungsverfahren
für das Landesvolksbegehren mit der Kurzbezeichnung

„Kärntner Seenvolksbegehren“

Die Stimmberechtigten können innerhalb des von der Landeswahlbehörde gemäß § 7 des Kärntner Volksbegehrensgesetzes festgesetzten Eintragungszeitraums, das ist

von **Dienstag, 21. April 2020**
bis (einschließlich) **Montag, 27. April 2020**,

in jeder Gemeinde in den Text samt Begründung des Volksbegehrens Einsicht nehmen und ihre Zustimmung zu diesem Volksbegehren **durch Eintragung ihrer Unterschrift in einer von der Gemeinde aufliegenden Eintragsliste** erklären.

Stimmberechtigt ist, wer am letzten Tag der Eintragsfrist das Wahlrecht zum Kärntner Landtag besitzt (österreichische Staatsbürgerschaft, Vollendung des 16. Lebensjahres, kein Ausschluss vom Wahlrecht) und zum Stichtag 15. März 2020 in der Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen ist.

Bitte beachten: Personen, die bereits eine Unterstützungserklärung für dieses Volksbegehren abgegeben haben, können **keine** Eintragung mehr vornehmen, da eine getätigte Unterstützungserklärung bereits als gültige Eintragung zählt.

In dieser Gemeinde (diesem Magistrat) können Eintragungen während des Eintragszeitraums an folgender Adresse (an folgenden Adressen)

Gemeindeamt Gnesau, 9563 Gnesau 77 (barrierefreier Zugang)

.....
.....
.....

an den nachstehend angeführten Tagen und zu den folgenden Zeiten vorgenommen werden:

Dienstag,	21. April 2020, von 8:00 bis 20:00 Uhr,
Mittwoch,	22. April 2020, von 8:00 bis 16:00 Uhr,
Donnerstag,	23. April 2020, von 8:00 bis 20:00 Uhr,
Freitag,	24. April 2020, von 8:00 bis 16:00 Uhr,
Samstag,	25. April 2020, von 8:00 bis 12:00 Uhr,
Sonntag,	26. April 2020, von 8:00 bis 12:00 Uhr,
Montag,	27. April 2020, von 8:00 bis 16:00 Uhr.

Kundmachung
angeschlagen am: **06.03.2020**
Abgenommen am:



Lammner